

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 23.01.2025

TOP 4: Beschluss der Katzenschutzverordnung

Die immer größer werdenden Kolonien freilebender Katzen im Schwarzwald-Baar-Kreis und auch in Tuningen tragen wesentlich dazu bei, dass das Kreistierheim Donaueschingen bei der Aufnahme von Katzen an seine Grenzen stößt. In der Vergangenheit musste vom Kreistierheim auch ein vorübergehender Aufnahmestopp für Katzen verhängt werden. Ohne gegensteuernde Maßnahmen wird sich die Anzahl freilebender Katzen im Einzugsgebiet Tuningen wahrscheinlich immer weiter erhöhen. Gleichzeitig hat sich der gesundheitliche Zustand der wildlebenden Katzen aufgrund von Krankheiten und mangelnder Versorgung stetig verschlechtert.

Zweck einer Katzenschutzverordnung ist der Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen diese in hoher Anzahl auftreten und z.B. infolge von Krankheiten und Unterernährung erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind.

Nach § 13b Satz 3 Nummer 1 TierSchG kann der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen verboten oder beschränkt werden.

Seit Jahrzehnten werden von den Tierschutzvereinen im Landkreis Kastrationsaktionen sowie Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Über Soziale Medien, Tage der offenen Tür, Infostände und Pressemitteilungen wurden die Bürger über die Thematik aufgeklärt. Diese Maßnahmen reichen jedoch für eine dauerhafte Verminderung der Katzenanzahl nicht aus, insbesondere, weil die Fortpflanzungskette durch die Zuwanderung von außen kommender, fortpflanzungsfähiger Katzen aufrechterhalten wird. Deshalb müssen nun die Katzenhalter in die Pflicht genommen werden, deren Tiere immer wieder zur Entstehung von verwilderten Katzenpopulationen beitragen. Zweck einer Katzenschutzverordnung ist der Schutz freilebender Katzen in Gebieten.

Zentraler Inhalt einer Katzenschutzverordnung ist die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Halterkatzen, denen unkontrolliert Auslauf gewährt wird. Katzenhalter, die ihrer Katze freien unkontrollierten Auslauf gewähren, müssen nach dieser Verordnung ihre Katze bei einem Tierarzt kastrieren lassen und hierfür die Kosten tragen.

Durch die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht wird darüber hinaus die Halterermittlung erheblich vereinfacht, was es erleichtert, die Kastrationspflicht gegenüber dem Halter der Katze durchzusetzen und die Feststellung vereinfacht, ob es sich um eine Halterkatze oder um ein herrenloses Tier handelt. Durch eine verpflichtende Kastration wird zudem die Höhe der Katzenpopulation verringert, sodass es insgesamt weniger Katzen im Gemeindegebiet gibt, was durch eine verminderte Anzahl an Abgabetieren im Kreistierheim zu einer langfristigen Kostenersparnis führt.

Mittlerweile bestehen schon in vielen Gemeinden und Städten Katzenschutzverordnungen. Die Gemeinde Tuningen kann mit dem Erlass der Katzenschutzverordnung dazu beitragen, den Geltungsbereich der Regelungen auf unser Gemeindegebiet auszuweiten.

Aus Sicht der Verwaltung überwiegen die genannten Vorteile für eine Katzenschutzverordnung. Mit einer Katzenschutzverordnung besteht verstärkt die Möglichkeit, den Katzenbestand in Tuningen mindestens langfristig zu kontrollieren und regulieren, was mit den bisherigen Maßnahmen nicht möglich war.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Katzenschutzverordnung.

Abstimmungsergebnis:**Mehrheitlich beschlossen**

TOP 5: Sanierung Sport- und Freizeitanlage: Vorstellung Konzeption

Der rote Sandplatz im Bereich der Weitsprunganlage hat seit vielen Jahren keine funktionale Nutzungsmöglichkeit mehr. Der Belag ist stark abgenutzt, von Unkraut überwuchert und in einem schlechten Zustand. Auch der angrenzende Basketballkorb kann aufgrund des unebenen Untergrundes nicht mehr genutzt werden, wodurch das gesamte Areal an Attraktivität und Funktionalität eingebüßt hat.

Bereits im Jahr 2023 wurde aus dem Gemeinderat der Wunsch geäußert, die Fläche aufzuwerten und in eine zeitgemäße Jugend- und Freizeitfläche umzuwandeln. Ziel war es, eine Anlage zu schaffen, die sowohl Jugendlichen als auch anderen Altersgruppen ein attraktives Angebot und einen Ort zur aktiven Freizeitgestaltung bietet.

Die Verwaltung hat daraufhin Kontakt mit dem Landschaftsarchitekturbüro Weißhaupt aus Donaueschingen aufgenommen, um erste Ideen zu entwickeln. Das Büro WEISSHAUPT verfügt über umfangreiche Erfahrung im Bereich des Landschaftsbaus sowie in der Planung und Umsetzung kommunaler Projekte.

Planungsprozess und Bürgerbeteiligung

Im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2023 wurde beschlossen, Mittel für eine umfassende Neukonzeption der Fläche im Haushalt 2024 einzustellen. Diese Neukonzeption sollte unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger sowie der örtlichen Vereine entstehen. Dementsprechend organisierte die Verwaltung im Sommer 2024 gemeinsam mit Herrn Weißhaupt Bürger- und Vereinswerkstätten, um Wünsche, Anregungen und Ideen zu sammeln. Die Ergebnisse dieser Workshops flossen direkt in die Planung ein und wurden in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet. Insbesondere wurde die Wünsche der sporttreibenden Vereine TG Tuningen und SV Tuningen wurde soweit wie möglich in der Planung berücksichtigt.

Der überarbeitete Plan sieht vor, eine multifunktionale und generationsübergreifende Anlage zu schaffen, die neben attraktiven Freizeit- und Sportmöglichkeiten auch Aufenthaltsbereiche und hochwertige Ausstattung bietet

Finanzierung:

Für die Umsetzung des Projekts wurden im Haushaltsplan 2025 insgesamt 380.000 EUR eingestellt, dies stellt die Kostenobergrenze für das Projekt dar.

Die Verwaltung hat verschiedene Fördermöglichkeiten für die Neugestaltung der Anlage geprüft. Zwischenzeitlich zeichnet sich ab, dass das Projekt durch eine Gebietserweiterung in das derzeit laufende Landessanierungsprogramm Ortskern II aufgenommen werden kann und damit bis zu 60% förderfähig ist.

Zeitlicher Ablauf:

Nach dem positiven Baubeschluss aus der Gemeinderatsitzung vom 23.01.2025 wird Herr Weißhaupt in den kommenden Wochen die Ausschreibungsunterlagen vorbereiten und diese zeitnah veröffentlichen. Eine Abstimmung mit dem Sportverein hinsichtlich der zeitlichen Koordination für die Installation der neuen Beregnungsanlage sowie den Einbau einer Zisterne ist ebenfalls erfolgt. Sobald die Submission der eingegangenen Angebote erfolgt ist, wird die Umsetzung des Projektes umgehend gestartet.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt den Neubau des Aktivparks Tuningen entsprechend dem Entwurf, ergänzt um eine Festabdeckung der Sprunggrube und ergänzt um die ursprünglich gestrichenen Sitzgelegenheiten und beauftragt die Verwaltung, die Ausschreibung durchzuführen.
2. Der Gemeinderat beschließt den Auftrag für die Ingenieurleistungen für die Leistungsphase 4 - 8 an die Firma Weisshaupt Landschaftsarchitektur, Donaueschingen-Aasen zu vergeben und beauftragt die Verwaltung den entsprechenden Ingenieurvertrag zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 6: Zuwendungsbericht 2024

- Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

A) Allgemeines - Begriffsbestimmungen Zuwendungen:

a) Spende: Freiwillige Zuwendung für einen gemeinnützigen Zweck (Fördergedanke) in Form von Geld- oder Sachleistungen ohne Gegenleistung

b) Sponsoring: Förderung in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen mit der Erwartung dadurch einen werblichen oder öffentlichkeitswirksamen Vorteil zu erreichen

c) Schenkung: Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert und sich beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich geschieht.

Das Land Baden-Württemberg hat mit Gesetz vom 14.02.2006 eine rechtliche Grundlage zur Annahme von Zuwendungen geschaffen. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung (Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen) lautet wie folgt:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung

von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“

B) Verfahren bei der Annahme von Zuwendungen

Über die Annahme von Zuwendungen, d.h. von Spenden, Sponsoring und Schenkungen, hat nach der neuen Regelung der Gemeinderat zu entscheiden. Werden einer Gemeinde ohne vorherige Beschlussfassung des Gemeinderats Spenden zugewendet, sind sie unter Vorbehalt entgegenzunehmen.

C) Zuwendungsbericht 2024

Kleinere Präsente, die den Gemeindemitarbeitern 2024 zugingen fallen nicht unter § 78 Abs. 4 GemO und werden vom Bürgermeister genehmigt.

Die Gemeinde Tuningen bedankt sich herzlich bei allen Spenderinnen und Spendern.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Zuwendungen für das Jahr 2024 zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 7: Gesetzmäßigkeit und Genehmigung Haushalt 2025

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat mit Verfügung vom 13.01.2025 die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse des Gemeinderats vom 12.12.2024 über die Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan und über den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs „Versorgungsbetrieb Tuningen“ bestätigt und die Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Teile erteilt.

Beschluss:

Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse vom 12.12.2024, sowie die Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Teile und die im Schreiben des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis gemachten Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen
